PRÄAMBEL

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984(GV NW. S.475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.5.1991(GV NW. S.214/SGV NW 2023), der §§2 u. 9 des Baugesetzbuches(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986(BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.9.1990(BGBl. I. S. 885), ~~in Verbindung mit §2 BauGB - MaßnahmenG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 4. 1993, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990(BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.9.1990(BGBl. I. S. 885) und § 81 Abs. 4 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984(GV NW S. 419/532/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989(GV NW S. 432)~~ hat der Rat der Stadt Kreuztal am31.08.1995..... die planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 10 BauGB ~~sowie die Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 4 BauONW~~ dieses Bebauungsplanes als SATZUNG beschlossen.

GEÄNDERT AUFGRUND DER RECHTSAUFSICHTLICHEN PRÜFUNG AM 11.12.1995 DURCH DIE BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG.

KREUZTAL, 05.01.1996

DER STADTDIREKTOR

I.A. gez. Renner

L.S.

(UNTERSCHRIFT)

Legende zum Bebauungsplan Nr. 24 „Auf'm Großen Stück" in Fellinghausen gem. § 9 BauGB

A Festsetzungen gem. § 9 BaugB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung der Änderung

Verkehrsfläche:

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg

Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

C Sonstige Darstellungen ohne Satzungscharakter

289.10 Höhenpunkt

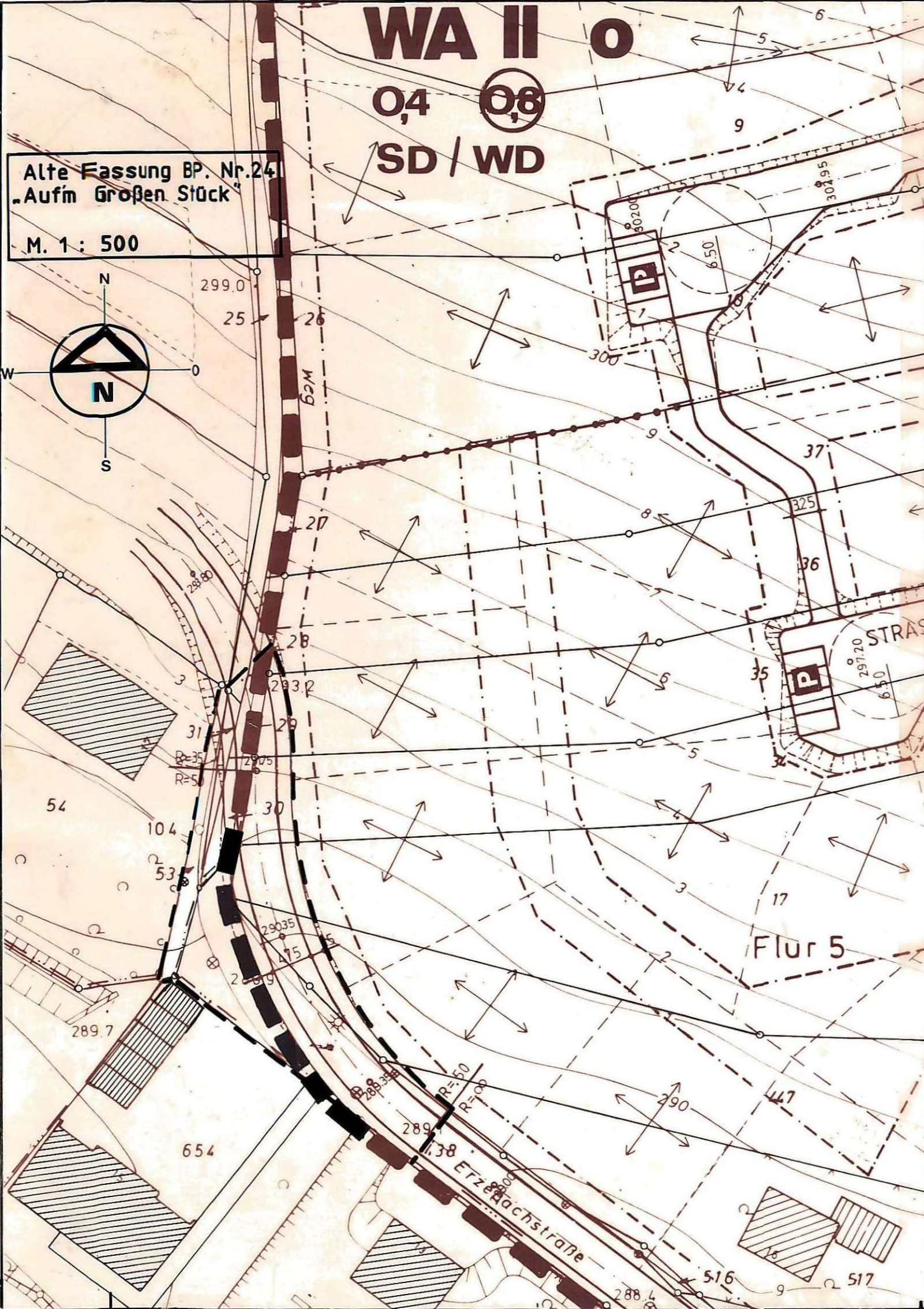
290 Höhenlinie

⊕ Kanaldeckel

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Auf'm Großen Stück" ist rechtskräftig. Die Umlegung ist durchgeführt worden und ist ebenfalls rechtskräftig.
Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Großen Stück" sah die Planung eine Verlängerung der Erzebachstraße bis zum Friedhof vor. Dort sollte dann auch eine Wendemöglichkeit geschaffen werden. Das Flurstück Nr.54 (Erzebachstr.17) war durch diese Verlängerung an die Erzebachstraße angeschlossen. Mit dieser Realisierung (Ausbau bis zum Friedhof) ist jedoch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Das Flurstück Nr. 54 liegt außerhalb des jetzigen Planbereiches des Bebauungsplanes und ist nicht an dem jetzt vorgesehenen Ausbau der Erzebachstraße angeschlossen. Es ist nun erforderlich, den Planbereich bis an die Grenze dieses Grundstückes zu erweitern. Dadurch wird die rechtliche Voraussetzung geschaffen, den Ausbau der Erzebachstraße bis an dieses Grundstück zu führen.

Weiter besteht durch die Erweiterung dieses Bereiches die Möglichkeit, am Ende der Erzebachstraße eine Wendemöglichkeit zu schaffen. Sämtliche betroffenen Grundstücke sind im städtischen Besitz.
Im Änderungsbereich werden nur die Straßenbegrenzungslinien und der bergseitige Gehweg festgesetzt. Hierdurch besteht die Möglichkeit, die geeigneste Lösung einerWendemöglichkeit zu schaffen.
Eine Realisierung der Verlängerung der Erzebachstraße bis zum Friedhof wird durch die Änderung nicht blockiert.


WA II o
0,4
0,8
SD / WD
Alte Fassung BP. Nr.24
„Aufm Großen Stück"
M. 1 : 500
N
W
O
S
Flur 5
Erzbachstraße